

Über Auftrag der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH (NADA Austria) als nach § 4 Abs 1 Anti-Doping Bundesgesetz idF BGBl I 115/2008 beauftragte unabhängige Dopingkontrollereinrichtung erstattet die Rechtskommission der NADA Austria nachstehende

Pressemitteilung
über das bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängige

Dopingverfahren Chad HINZ (Eishockey)

Entscheidung der Rechtskommission der NADA Austria:

Verstoß gegen die Anti-Doping Bestimmungen

Sperre vom 20.10.2008 bis 31.12.2008
mangels (Neu)Aufnahme der vorgefundenen verbotenen Substanz
in der ab 1.1.2009 gültigen Verbotsliste

Verpflichtung zum Kostenersatz (€ 2.000,00)

Gegen den Athleten Chad Hinz (Eishockey) wurde am 12.12.2008 ein Prüfantrag von der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA Austria) wegen eines Verstoßes gegen geltende Anti-Doping Bestimmungen bei der zuständigen Rechtskommission der NADA Austria eingebracht.

In diesem wurde ihm vorgeworfen, am 20.10.2008 bei einer an ihm vorgenommenen Trainings-Dopingkontrolle in Innsbruck auf Metaboliten der verbotenen Substanz Finasterid positiv getestet worden zu sein.

Der Athlet Chad Hinz hat auf die Analyse der B-Probe verzichtet.

Nach der Geschäftsordnung der Rechtskommission war ein Verfahren gegen den Athleten Chad Hinz bei dieser einzuleiten und eine mündliche Verhandlung binnen 8 Wochen anzuberaumen.

Die Rechtskommission der NADA Austria hat in ihrer am 16.1.2009 stattgefundenen Verhandlung aufgrund der zu diesem Zeitpunkt vorgelegenen Beweise unter Anwendung des ab 1.1.2009 gültigen WADA-Code idF 2009 bzw. Verbotsliste (nach welcher, die im Körper des Athleten vorgefundene Substanz keine verbotene Substanz mehr ist) ausgesprochen, dass der Athlet Chad Hinz gegen die Anti-Doping Bestimmungen, indem in seinem Körper am 20.10.2008 bei einer gegen ihn rechtmäßig angeordneten Trainings-Dopingkontrolle Metaboliten der verbotenen Substanz Finasterid vorgefunden wurde, verstoßen hat und wurde über diesen mangels (Neu)Aufnahme dieser Substanz in die ab 1.1.2009 gültigen Verbotsliste eine Sperre vom 20.10.2008 bis 31.12.2008 für nationale und internationale Wettkämpfe in allen Sportarten verhängt.

Der Athlet Chad Hinz hat glaubwürdig dargelegt, dass er aufgrund schütteren Haar das Haarwuchsmittel Propecia eingenommen hat. Dieses enthält Finasterid. Dass er für dieses eine entsprechende medizinische Ausnahmegenehmigung benötigt hätte, habe er nicht gewusst, andernfalls er eine solche jedenfalls beantragt hätte.

Die verbotene Substanz "Finasterid" ist keine Substanz zur Leistungssteigerung, sondern dient grundsätzlich nur zum Überlagern anderer verbotener Substanzen. Da aber zwischenzeitlich die Analysemethoden so verfeinert bzw. empfindlich wurden, dass diese Substanz nicht mehr geeignet ist, andere verbotene Substanzen zu überlagern, sohin als Maskierungsmittel ungeeignet wurde, wurde diese Substanz auch nicht mehr in die ab 1.1.2009 gültige (jedoch bereits seit längerem veröffentlichte) Verbotsliste aufgenommen.

Im Körper des Athleten Chad Hinz wurden aber keine anderen verbotenen, allenfalls durch die Substanz "Finasterid" maskierten, verbotenen Substanzen gefunden.

Obgleich die im Körper des Athleten Chad Hinz vorgefundenen Metaboliten der verbotenen Substanz Finasterid (als Maskierungsmittel) zum Zeitpunkt der Probenahme am 20.10.2008 noch auf der Verbotsliste der WADC war, war diese aufgrund der ab 1.1.2009 gültigen Verbotsliste der WADA zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (Schluss der mündlichen Verhandlung) am 16.1.2009 nicht mehr verboten. Der gleichfalls seit 1.1.2009 gültige WADA-Code idF 2009 sieht (wie die Geschäftsordnung der Rechtskommission der NADA Austria) vor, dass für den beschuldigten Sportler günstigere Bestimmungen zum Zeitpunkt des Schlusses der Verhandlung anzuwenden sind.

Da sohin am 16.1.2009 die im Körper des Athleten vorgefundene Substanz nicht mehr verboten war, kam die Rechtskommission der NADA Austria letztlich zur Ansicht, dass zwar der Athlet Chad Hinz gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat (da am 20.10.2008 die in seinem Körper vorgefundene Substanz noch verboten war), jedoch unter Anwendung der für ihn günstigeren Regelung der Verbotsliste 2009 (nach welcher dieselbe Substanz nicht mehr verboten wäre) iVm dem WADA-Code idF 2009 eine Sperre nur bis 31.12.2008 auszusprechen war. Eine gänzliche Aufhebung der Sperre war nach Ansicht der Rechtskommission der NADA Austria aber nicht möglich bzw. zulässig, da bei der Dopingkontrolle des Athleten Chad Hinz in seinem Körper eine zu diesem Zeitpunkt noch verbotene Substanz vorgefunden wurde und diesem jedenfalls die Verletzung der ihn treffenden, im vorliegenden Fall mangelhaften Erkundigungspflicht hinsichtlich des von ihm eingenommenen Präparates, welches die zu diesem Zeitpunkt noch verbotene Substanz enthielt, (zumindest fahrlässig) vorzuwerfen war.

Da der Athlet Chad Hinz gegen die Anti-Doping Bestimmungen verstoßen hat, war er auch zum Ersatz eines Teiles der Kosten des Verfahrens zu verpflichten, welcher mit € 2.000,00 festgesetzt wurde.

Die Entscheidung der Rechtskommission der NADA Austria ist noch nicht rechtskräftig, da der Athlet Chad Hinz die Möglichkeit hat, gegen diese Entscheidung binnen vier Wochen ab Zustellung der schriftlichen Entscheidung deren Überprüfung bei der Unabhängigen Schiedskommission zu beantragen.

Wien, am 20.1.2009

Mag. Gernot Schaar
Vorsitzender
der Rechtskommission der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH

Rückfragehinweise: Mag. Gernot Schaar, +43 1 319 97 00, rechtskommission@nada.at
Mag. Andreas Schwab, +43 1 505 80 35 Dw 11, a.schwab@nada.at